

## Inhalt

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

182 Planfeststellung; hier: Eislastertüchtigung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Paderborn/S – Horn, LH-11-1817, S. 189–190

## Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**182 Planfeststellung;  
 hier: Eislastertüchtigung der  
 110-kV-Hochspannungsfreileitung Paderborn/S – Horn,  
 LH-11-1817**

hier: Feststellung der – hier nicht gegebenen – UVP-Pflicht gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG

Bezirksregierung Detmold  
 Leopoldstraße 15  
 32756 Detmold  
 25.4.36-00-5/20

Detmold, den 14. Juli 2021

Die Avacon Netz GmbH, Salzgitter, plant die Eislastertüchtigung der bestehenden 110-kV-Freileitung LH 11-1817 Paderborn/S - Horn.

Das Vorhaben beinhaltet die Verstärkung des Mastgerüsts am bestehenden Standort an den Masten 5, 6, 20, 23 – 27, 29 – 64 (Kreis Paderborn), den Masten 67 – 86 A (Kreis Höxter) und den Masten 89 – 92, 97, 102, 103 (Kreis Lippe). Zudem wird bei den Masten 36 bis 48 und 74 bis 80 die nicht mit Leiterseilen belegte 3. Traverse abgebaut.

An den Masten 1 – 4, 9, 10, 13, 15, 19, 21, 28 (Kreis Paderborn) und den Masten 88, 93, 100, 101 (Kreis Höxter) erfolgt die Verstärkung des Fundaments und des Mastgerüsts am bestehenden Maststandort.

An den Masten 7, 8, 11, 12, 14 und 16 – 18 (Kreis Paderborn) erfolgt ein standortgleicher Ersatzneubau.

Das sich auf die Gebiete der Kreise Paderborn, Höxter und Lippe erstreckende Vorhaben unterliegt den Vorgaben des

Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Frage, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist, ist gem. Nr. 19.1.2 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG von dem Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG abhängig.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde unter Beteiligung bzw. Anhörung u.a. der Naturschutzbehörden sowie der gem. § 66 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) anerkannten Vereinigung auf Antrag vom 30.11.2020 festgestellt, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gem. § 5 Abs. 3 nicht selbstständig anfechtbar.

Bestimmte Schutzgüter, zu denen gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG u.a. FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, gem. der §§ 29 und 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützte Landschaftsbestandteile bzw. Biotope, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und Denkmäler gehören, werden von den Maßnahmen betroffen.

Zu nennen sind hier die Landschaftsschutzgebiete LSG-4219-0001 (Offene Kulturlandschaft), LSG-4218-0002 (Fließgewässer und Auen), LSG-4219-0002 (Naturpark Eggegebirge und Teutoburger Wald), LSG L-4-01 (Driburger Land), LSG-4118-0001 (Egge-Gebiet und Lipper Bergland mit Bielefelder Osning, Paderboner Hochfläche und Hellwegbörden und LSG-4119-0016 (Hellbecke-Niederung) sowie die Naturschutzgebiete NSG-PB-052 (Krumme Grund – Pamelsche Grund), NSG –PB-050 (Gottgrund), NSG-PB-047K1 (Egge-Nord), NSG-Hx008K3 (Egge-Nord) sowie NSG-LIP-028 (Silberbachtal mit Ziegenberg).

Im möglichen Wirkungsbereich von FFH-Gebieten befinden sich folgende Masten:

- Mast 64 steht im Randbereich des FFH-Gebietes 4219-301 Egge. Weitere Bereiche werden ausschließlich überspannt.
- Die Masten 80 und 97 befinden sich im Randbereich des FFH-Gebietes 4119-303 Silberbachtal im Ziegenberg, weitere Bereiche werden ausschließlich überspannt.  
Vom Vorhaben sind keine Lebensraumtypen nach Anhang I und Anhang II FFH-Richtlinie berührt, die Erhaltungsziele für die FFH-Gebiete sind.
- Bei Mast 23 befindet sich eine als Landschaftsbestandteil geschützte Baumreihe und Gehölzstreifen auf der gegenüberliegenden Straßenseite (LB 03-2.4.56). Westlich der Masten Nr. 73 und Nr. 74 sind im Vorentwurf des Landschaftsplanes Nr. 8 Steinheim geschützte Landschaftsbestandteile eingezeichnet. Diese linienhaften Biotope werden jedoch nicht von Zuwegungen gekreuzt oder durch Arbeitsflächen beansprucht. Beeinträchtigungen können daher mit Sicherheit ausgeschlossen werden.
- Mast 29 steht in einem gesetzlich geschützten Biotop, die Masten 47, 82 und 97 stehen in der Nähe von gesetzlich geschützten Biotopen.  
An den genannten Masten müssen keine Erdarbeiten durchgeführt werden. Durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können Beeinträchtigungen der geschützten Biotope vermieden werden.
- Eine Betroffenheit liegt zudem bei den Wasserschutzgebieten Trinkwasserschutzgebiet Zone II (Mast 52 bis 59), Trinkwasserschutzgebiet gepl. Zone II (Mast 72), Heilquellschutzgebiet Zone A und B (Mast 39-41, 47-59, 60-67) vor.  
Die Masten 39, 42, 43, 44, und 47 liegen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Beke.  
Durch das Vorhaben ergeben sich keine Auswirkungen auf das Abflussgeschehen.

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet liegt außerhalb des Wirkungsbereichs der Maßnahme.

Insgesamt gesehen ergeben sich jedoch durch die erforderlichen Maßnahmen keine nachhaltigen Beeinträchtigungen an den betroffenen Schutzgütern.

Der Vorhabenträger hat im Landschaftspflegerischen Begleitplan in hinreichender Weise die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft, sowie eine entsprechende Maßnahmenkonzeption (Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen und Maßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigungen) beschrieben.

Geringfügige Beeinträchtigungen ergeben sich ausschließlich aus der Bautätigkeit. Die Ertüchtigungsmaßnahmen stellen keine wesentliche Änderung der Freileitung gegenüber dem Bestand dar.

Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Ausgleichsmaßnahmen soweit kompensiert, dass keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben.

Sofern die Bauausführung des Vorhabens innerhalb der Brut- und Setzzeit stattfindet, besteht die Gefahr, dass ins-

besondere Vogelarten in ihrem Fortpflanzungsverhalten gestört werden, bzw. Individuen oder ihre Entwicklungsformen verletzt oder getötet werden.

Jedoch ist bei Beachtung und Umsetzung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgebieten, streng geschützter Arten oder Lebensstätten oder aber von Störungen innerhalb der Brut- und Setzzeit nicht zu erwarten.

Im Fall der geplanten Sanierungsmaßnahme kommt es zu keiner zusätzlichen dauerhaften Inanspruchnahme von Natur und Landschaft.

Die Merkmale des Vorhabens (Größe, Ausgestaltung, Ressourcenverbrauch, verwendete Technologien, Risiken etc.) lassen bei entsprechend überschlägiger Prüfung anhand der Kriterien der UVP-Anlage 3 keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Ausschlaggebend ist insoweit vor allem, dass alle geplanten Maßnahmen an bereits vorhandenen Masten einer bestehenden Leitung durchzuführen sind, ohne deren Dimensionierung zu verändern. Folglich handelt es sich in allen Fällen um einschlägig vorbelastete Standorte. Neubelastungen einzelner Schutzgüter ergeben sich daher nur in sehr geringem Umfang.

Geringfügige Beeinträchtigungen ergeben sich ausschließlich an den Masten mit geplanter Fundamentsanierung bzw. beim Mastneubau. Hierbei wird das Schutzgut Boden am stärksten betroffen. Im Bereich der Masten mit geplanter Fundamentsanierung müssen kleinflächig Erdarbeiten durchgeführt werden.

Jedoch handelt es sich hier um punktuelle Maßnahmen an Standorten, die durch die bestehenden Masten bereits vorbelastet sind. Die betroffenen Böden besitzen keine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt da dort aufgrund von früheren Erdarbeiten kein gewachsener Boden mehr anzutreffen ist.

Soweit beim Schutzgut Boden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen möglich sind, sind sie Bestandteil der Planung. Die Zufahrtswege zu den Maststandorten werden durch temporären Wegebau bestehend z.B. aus Bongossi-, Stahl- oder Aluminiumplatten realisiert.

Die Naturschutzbehörden (untere Naturschutzbehörde des Kreises Höxter, des Kreises Lippe und des Kreises Paderborn und die höhere Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Detmold) haben dem Verzicht auf eine UVP im Übrigen zugestimmt. Die von mir ebenfalls angehörten Vereinigungen bzw. Naturschutzverbände sahen in der Summe die Einstufung als unwesentliche Änderung als gerechtfertigt und keine Pflicht zur Durchführung einer UVP.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in Bonn, äußerten ebenfalls keine Bedenken zum Vorhaben.

Belange, die gem. § 7 Abs. 1 UVPG eine UVP-Pflicht bedingen würden, sind von daher nicht erkennbar.



---

**Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €**

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298